

BUNDESGERICHTSHOF

V ZR 134/93

BESCHLUSS

vom

14. Juli 1994

in dem Rechtsstreit

1. ...

2. Dagmar D[REDACTED], Am H[REDACTED], W[REDACTED],

Beklagte zu 2 und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. von [REDACTED] -

g e g e n

IT P[REDACTED] I[REDACTED] GmbH & Co. KG, vertreten durch
ihre Komplementärin, die Firma I[REDACTED] P[REDACTED] GmbH,
diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Udo P[REDACTED],
B[REDACTED] Straße [REDACTED], G[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 14. Juli 1994 durch den Vorsitzenden Richter
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt, Dr. Lambert-
Lang, Tropf und Schneider

beschlossen:

Die Revision der Beklagten zu 2 gegen das
Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Celle vom 23. April 1993 wird
nicht angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche
Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis
auch keine Aussicht auf Erfolg. Der Senat
schließt sich der Auffassung von Rothe
(RGRK-BGB, 12. Aufl., § 1097 Rdn. 2) an,
daß das dingliche Vorkaufsrecht im Falle
des § 1097 BGB, 1. Halbsatz auch den Ver-
kauf durch den Erbeserben des Eigentümers
erfaßt, dem das belastete Grundstück zur
Zeit der Bestellung gehört. Dies entspricht
dem Zweck des Gesetzes, den Eigentümer und
den Erben gleichzubehandeln und vermeidet
Wertungswidersprüche gegenüber der passiven
Vererblichkeit des persönlichen Vorkaufs-
rechts.

Die Beklagte zu 2 trägt die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 175.042,50 DM.

Hagen

Vogt

Lambert-Lang

Tropf

Schneider